

# ALLEEN IM STADTGEBIET VAREL

FACHBEREICH UMWELT

Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Friesland

16.01.2024

LANDKREIS FRIESLAND



## Inhalt des Vortrages

- **Rechtliche Grundlagen zur Unterschutzstellung**
- **Definition Allee**
- **Erfassungsmethode**
- **Ergebnisse**
- **Repräsentative Fotos der Alleen in Varel**
- **Verordnungstext**
- **Begründung zum Verordnungstext**

## Rechtliche Grundlagen zur Unterschutzstellung

### § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (zu § 14 BNatSchG)

#### Positivliste Landschaftselemente

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von u. a.

Alleen und Baumreihen

### § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 22 Nds. Naturschutzgesetz

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist u. a.

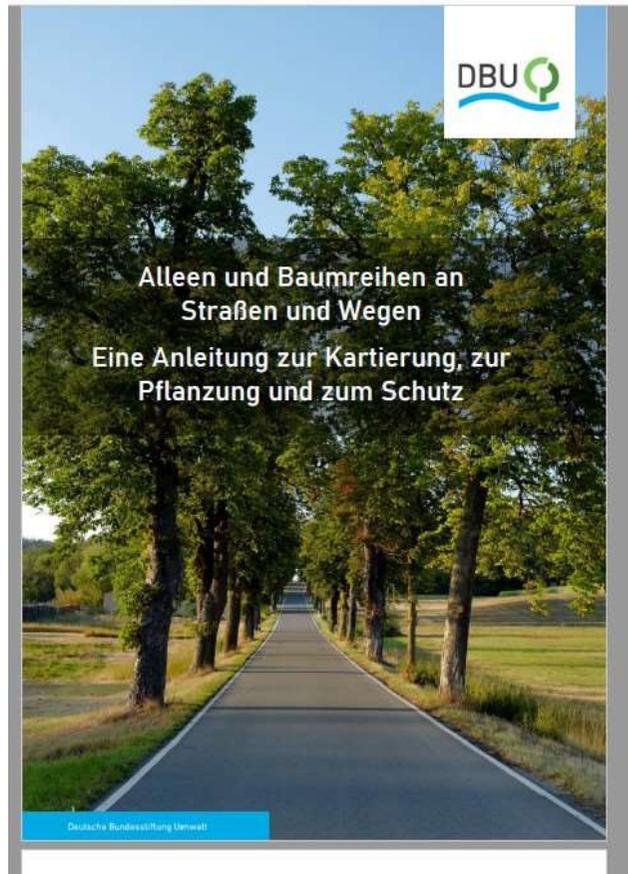
zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes oder

wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.



# Definition Allee

## Handlungsleitfaden



### Handlungsleitfaden

#### Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen

Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz

erstellt im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes

Alleen als schützenswerte Landschaftselemente - bundesweite Erfassung und Sicherung von Alleen

gefördert mit Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)  
 FB 2, FG Landschaftsplanung und Regionalentwicklung  
 Schicklerstraße 5  
 D-16225 Eberswalde  
 www.hnee.de

Unter Mitwirkung von:  
 „Parlamentsgruppe Kultur Alleen“  
 sowie



Autor\*innen:  
 Prof. Dr. Jürgen Peters, M.Sc. Katharina Luttmann, M.Sc. Annemarie Wlitzki, Dipl. Geogr. Frank Torkler  
 Weitere Informationen: [www.hnee.de/E0248.htm](http://www.hnee.de/E0248.htm)

Zitierempfehlung:  
 Peters, J.; Luttmann, K.; Wlitzki, A.; Torkler F. 2022: Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen - Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz. Erstellt im Rahmen eines FuE-Vorhabens der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), Osnabrück und Eberswalde

Eberswalde, Mai 2022

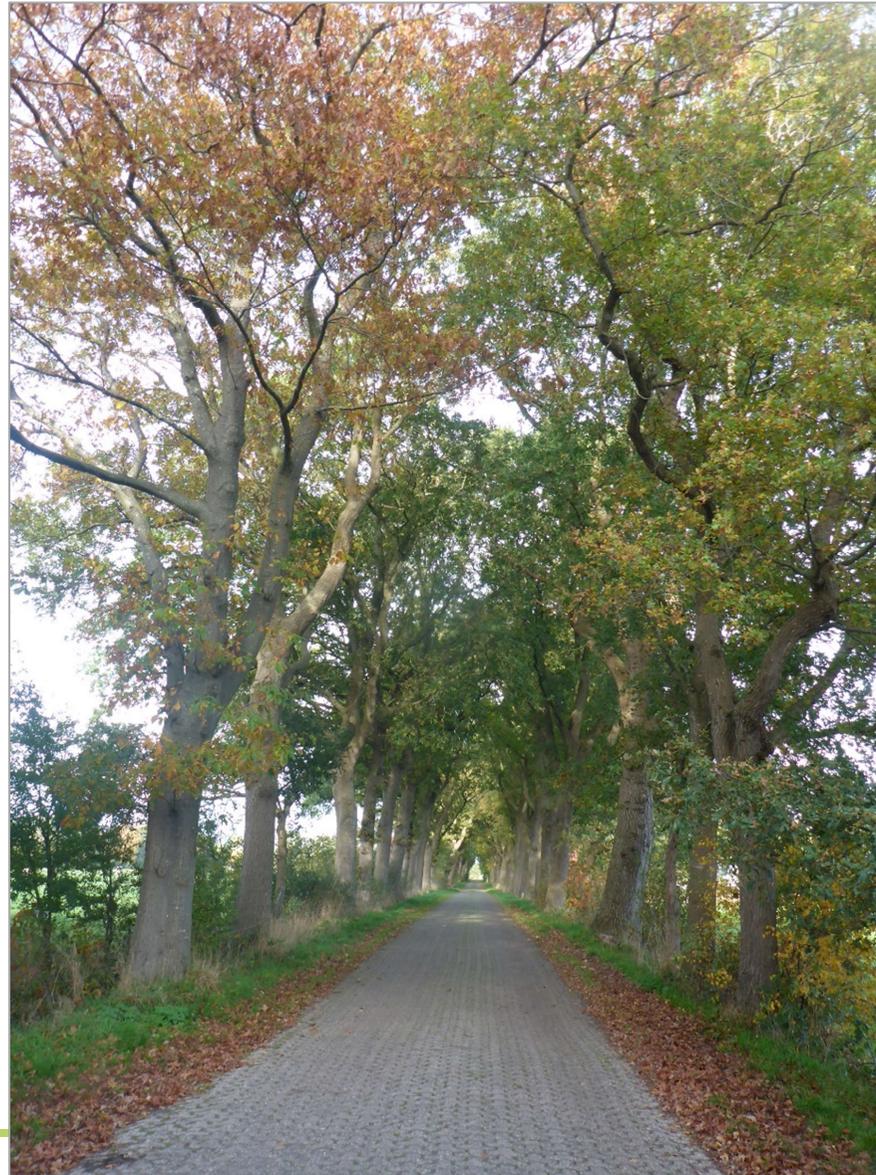
Foto auf der Titelseite: Jürgen Peters



## Was ist eine Allee?

Zwei oder mehr parallel verlaufende Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.

Quelle: Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen



- **Historisch** sind Alleen in ihrer Erscheinung homogen
  - Bäume gehören derselben Baumart an; sind etwa gleichaltrig und vom Erscheinungsbild gleichartig
  - Der Abstand der Bäume in der Reihe ist in der Regel gleichmäßig. Dies gilt auch für den Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand
- **Heute** sind viele Alleen heterogen
  - Unterschiedliche Altersstruktur der Bäume, Artenzusammensetzung, als auch die Baumflucht (Abstand zum Straßenrand)
  - Bei der Anlage neuer Alleen ist aufgrund klimatischer Veränderungen und Baumkrankheiten zunehmend eine Vielfalt an Baumarten gewollt

## Keine Alleen sind

- Einseitige Baumreihen
- Wallhecken, auch reine Baum-Wallhecken
- Strauch-Baumhecken
- Gehölzanpflanzungen entlang von Autobahnbrücken
- Hofgehölze oder andere flächige Gehölze



Wilhelmshavener Straße Ortsausgang Jeringhave-Rotenhahn



## Die Erfassung

- Die Erfassung erfolgte im Gelände digital mit einem Laptop
- Jede Allee wurde mit dem Fahrrad abgefahren, bzw. in Abschnitten abgelaufen und in Richtung Nord-Ost erfasst
- Pro Allee wurde ein repräsentatives Foto aufgenommen

## Eine Auswahl der Erfassungskriterien

- Hauptbaumarten mit prozentualen Anteilen (Stiel-Eiche 100%)
- Vollständigkeit der Allee
  - 80-100 % geschlossen
  - 60-80 % lückig
  - 40-60% stark lückenhaft
  - < 40 % in Auflösung
- Baumalter nach Stammdurchmesser (nach dem Nds. Kartierschlüssel)
- Ist die Allee landschaftsprägend?
- Haben Nachpflanzungen stattgefunden?
- Kann eine Lücke geschlossen werden?
- Wo befindet sich die Allee? Straße, Weg, Radweg

## Erfassungsbogen

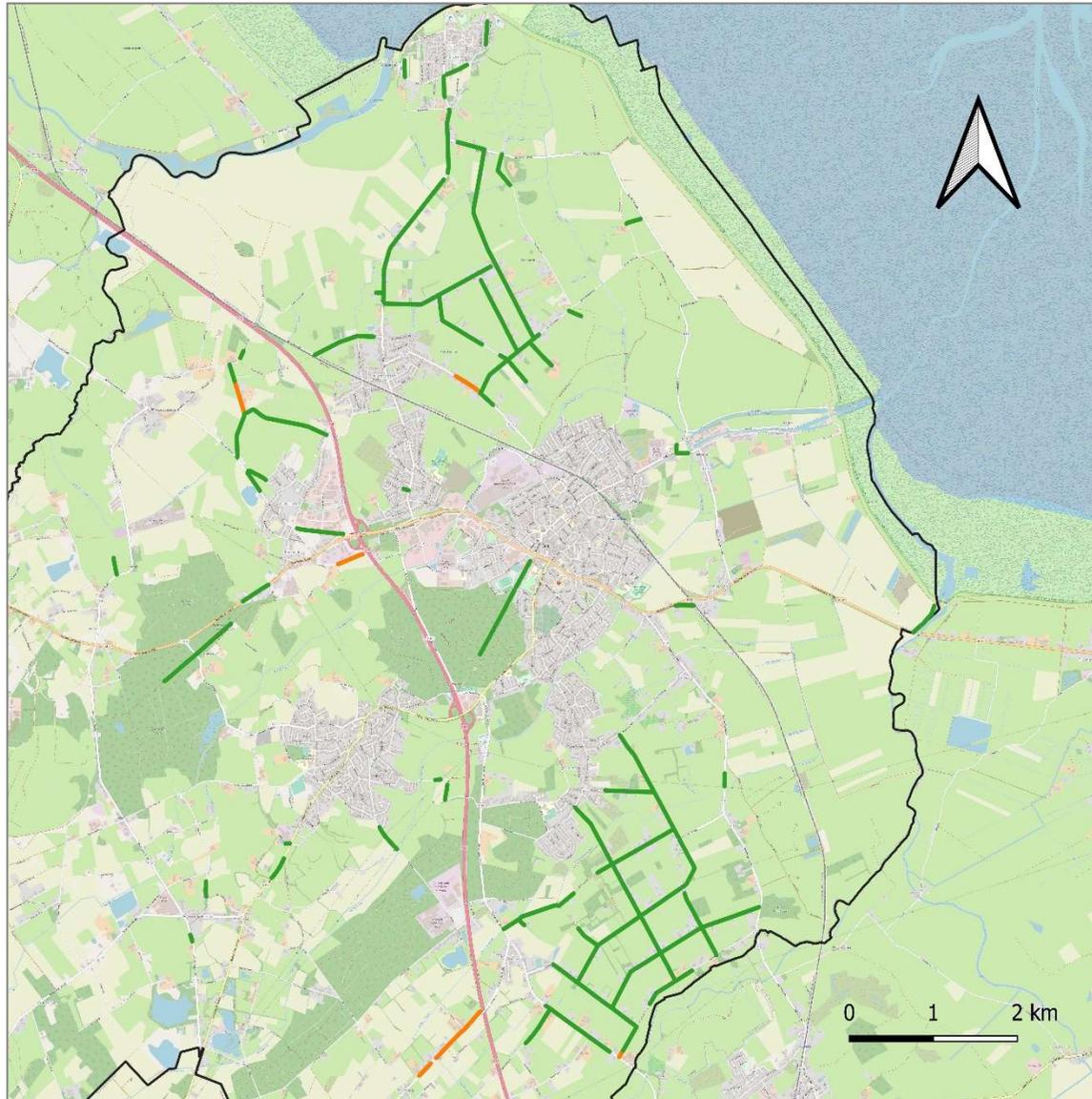
Attributspalten	Auswahl	Erläuterung
DATUM	Datum	Datum der Erfassung
FOTO	Foto-Nr. mit GPS-Track	Auf Augenhöhe der Kartierenden nach Möglichkeit in Richtung Nord-Ost oder mit der Sonne im Rücken
FERTIG	Ja Nein	Kartierte Alleen können farblich hervorgehoben werden
KARTIERER	z.B. Busch	
BEMERKUNG		Freier Text
BIOT	HBA oder HBA-A	Kürzel Kartieranleitung Nds. Mit Erweiterung HBA-A für Allee (Vorschlag Busch)
BIOTgenau	Allee Baumreihe	Wichtig zur Unterscheidung in der Symbolisierung
BAUM1	Stiel-Eiche	Beispiel
ANT_BA1	z.B. 80%	Prozentualer Anteil von Baum 1 in der gesamten Allee, keine Unterscheidung in rechts und links
BAUM2	Hänge-Birke	Beispiel
ANT_BA2	20%	Prozentualer Anteil von Baum 2 in der gesamten Allee, keine Unterscheidung in rechts und links
BAUM3	Feld-Ahorn	Beispiel
KRONENSCHL_R	ja, durchgängig ja, abschnittsweise nein	Blickrichtung Nord-Ost
KRONENSCHL_L	s.o.	
QUER_BAUM	ja, durchgängig ja, abschnittsweise nein	Baumkrone geschlossen im Querprofil

## Erfassungsbogen

<input type="checkbox"/>	VOLLSTAENDIG <input type="checkbox"/>	80-100-% geschlossen <input type="checkbox"/>	Geschlossene Allee <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	60-80-% lückig <input type="checkbox"/>	Ausfall von mindestens 3-5 Bäumen das entspricht bei einem durchschnittlichen Abstand der Bäume von 10 m einer Distanz von 40-60 m <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40-60-% Stark lückenhaft <input type="checkbox"/>	Ausfall: über lückig hinaus <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	< 40-% In Auflösung <input type="checkbox"/>	Vereinzelte Baumrelikte, abgesägte Baumstämme u.ä. <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	BEGLEITSTRUK <input type="checkbox"/>	Hecke <input type="checkbox"/> einzelne Gehölze <input type="checkbox"/> weitere Baumreihen <input type="checkbox"/> NULL <input type="checkbox"/>	NULL für keine Begleitstruktur <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	STAMMDURCHM <input type="checkbox"/>	1 = Stangenholz <input type="checkbox"/>	Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 7-20 cm, Alter meist 10-40 Jahre <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2 = Schwaches bis mittleres Baumholz <input type="checkbox"/>	BHD ca. 20-50 cm, Alter meist 40 bis 100 Jahre <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 = Starkes Baumholz <input type="checkbox"/>	BHD ca. 50-80 cm bzw. Altholz > 100 Jahre (Birke, Weide und Erle ab 60 Jahre) <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4 = Sehr starkes Baumholz <input type="checkbox"/>	BHD ab 80 cm „Uraltbäume“ <input type="checkbox"/> Bei Vorkommen von Uraltbäumen Setzung eines GPS Punktes <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	HABITAT <input type="checkbox"/>	nein = kein Habitatbaum <input type="checkbox"/> ja = mindestens ein Habitatbaum vorhanden <input type="checkbox"/>	Habitatbaum <input type="checkbox"/>

## Erfassungsbogen

BAUMALTER	Obstbaum > 50 Jahre	
	Alterungsphase (>50/80 Jahre)	Der Baum wächst kaum noch, zunehmend Alterungsprozesse, wie das Absterben von Ästen und ganzer Baumbereiche bis zum Absterben des Baumes. Der Baum sollte häufig kontrolliert werden
	Reifephase (>15-50/80 Jahre)	Der Baum entwickelt sich zu seiner arttypisch kräftigsten Form. Je nach Art kann es zum Absterben von Ästen im inneren Kronenbereich durch Lichtmangel kommen. Der Baum sollte regelmäßig kontrolliert werden
	Jugendphase (≤15 Jahre)	Von der Pflanzung bzw. Samenaufnahme bis ca. zum 15. Lebensjahr (Heranwuchs von zarten Pflanze zum kräftigen Ex.)
SICHT_SCHAEDEN	Höhlungen Astabbrüche Totholz Keine	
AUFASTEN	true = erforderlich false = nicht erforderlich	Einkürzen/Absägen von Grob- und Schwachästen beim stark zugewachsenen Lichtraumprofil über Straßen und Gehwegen Lichtraumprofil über Straßen: 4,5m Lichtraumprofil über Gehwege: 2,5m



## Allees in Varel

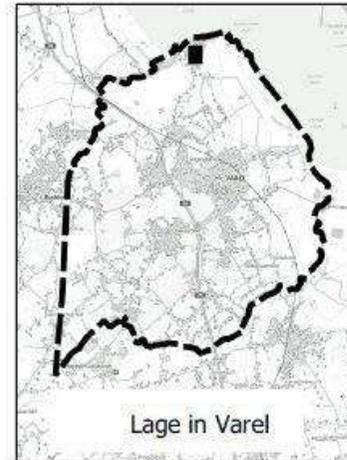
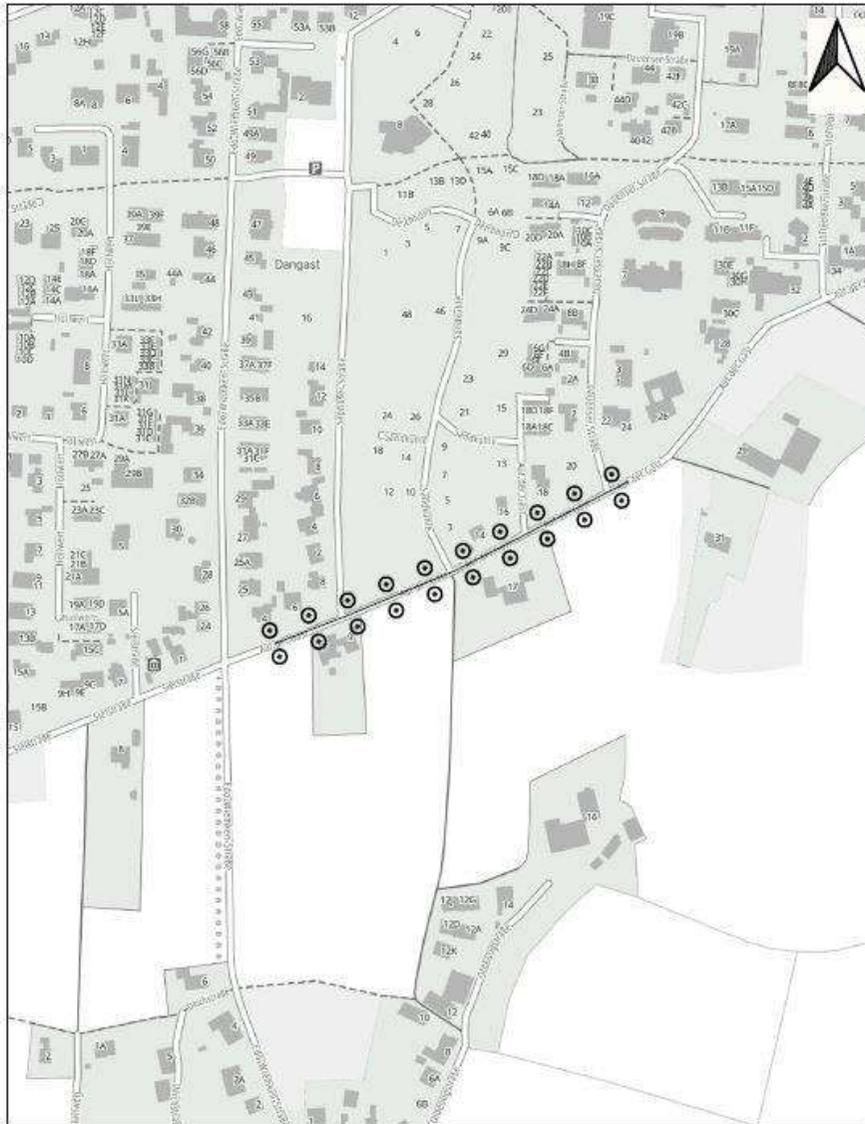
Stand Oktober 2023

- Allee
- Baumreihe
- Stadt Varel Grenze

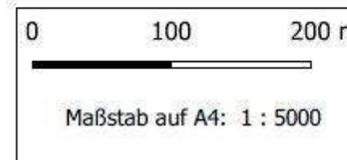
Maßstab 1 : 60.000 DIN A4

OpenStreetMap

Auf der Gast



-  Gemeindegrenze
-  Allee
-  Markante Baumreihe



Kartengrundlage:  
 Webatlas NI (1 : 5.000)  
[www.geobasisdaten.niedersachsen.de](http://www.geobasisdaten.niedersachsen.de)





Birkenallee Moorhausen „Birkenweg“



Lindenallee Edo-Wiemken-Straße



Eichenallee Rotenhahn „Tangerstraße“



Kastanienallee  
Privatweg „Hullenwiesenstraße“



Neugepflanzte Obstbaumallee Weg „Rodenkirchener Straße“



Eichenallee „Neudorfer Straße“



Lückige Allee Moorhausen „Birkenweg



Allee entlang der K110 „Zum Jadebusen“



Allee entlang der K110 „Zum Jadebusen“



Große Lücke in der Allee entlang der K110 „Zum Jadebusen“



Aufgelöste Pappelallee Privatweg „Hullenwiesenstraße“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## **VERORDNUNGSTEXT**

**§ 1 Geschützte Landschaftsbestandteile**

**§ 2 Schutzzwecke**

**§ 3 Verbote**

**§ 4 Freistellungen**

**§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten**

**§ 6 Anordnungsbefugnis**

**§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

**§ 9 Inkrafttreten**

## § 1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Alleen und Baumreihen. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet die Allee bzw. Baumreihe selbst sowie den Kronentraufbereich der Bäume.

Die Alleen und Baumreihen sind in einer **Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000** dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer **Verordnungskarte im Maßstab 1:5000, 1:10.000 oder 1:15.000** abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt sowie bei der Stadt Varel unentgeltlich eingesehen werden.



## § 2 Schutzzwecke

Alleen und markante Baumreihen zählen zu den prägenden Landschaftselementen im Stadtgebiet von Varel. Alleen sind zudem ein wertvolles Kulturgut, da Alleenpflanzungen an Verkehrswegen eine mehr als 400 Jahre alte Tradition aufweisen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind überwiegend standorttypische Gehölzbestände in Form von Alleen und Baumreihen aus Baumarten wie z. B. Stieleiche, Linde, Kastanie, Birke und anderen heimischen Baumarten. Diese Landschaftselemente stellen zum Teil alte Straßenbegrünungen oder Restbestände solcher Begrünungen dar und wurden einst zur **Betonung der Straßenverläufe** und als Windschutz angelegt.

Die dichten strukturreichen Baumkronen bieten zahlreichen **wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** Lebensraum sowie Rückzugsort. Sie bilden ein **Biotopverbundsystem** durch Wanderungsmöglichkeiten für die Kleintierfauna und dienen als verbindende Gehölzelemente Fledermäusen oder Vögeln als Leitlinien in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Die Baumstrukturen tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und sind aus diesem Grund durch angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen nachhaltig zu sichern.

Die geschützten Landschaftsbestandteile prägen, gliedern und beleben das **Landschaftsbild** und werten so das überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Grün- und Weideland deutlich auf. Insbesondere durch die zum Teil sehr dichte Verteilung der Alleen und Baumreihen erhalten die jeweiligen Ortsteile ein markantes und kleinräumiges Erscheinungsbild. Diese Strukturvielfalt und die damit verbundene Bedeutung für den Naturhaushalt sind nachhaltig zu sichern.

Die geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere die dichten Baumkronenstrukturen, haben eine **Lärm- und Sichtschutzfunktion** und dienen außerdem als **Windschutz**. Diese Funktionen sollen durch die Unterschützstellung nachhaltig gesichert werden.

Aus den genannten Gründen sollen die geschützten Landschaftsbestandteile vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen bewahrt, angemessen gepflegt sowie nachhaltig gesichert werden.



## § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  - a) **Entfernen oder Beschädigen** von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
  - b) jegliches **Aufschütten**, Abtragen, Verdichten oder Verändern des **Bodens**, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
  - c) **Verlegen von Leitungen** aller Art sowie das Errichten und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
  - d) **organisierte Veranstaltungen** ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - e) **Geocaches** an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
  - f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder **Feuer zu machen**,
  - g) **Bild- oder Schrifftafeln anzubringen**; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  - h) **hochwüchsige Gehölze** zu pflanzen,
  - i) **Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe** aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder anzubringen sowie Silagemieten anzulegen,
  - j) das **Einritzen von Gravuren**, das Beklettern der Bäume,
  - k) **Veränderung des Grundwasserspiegels** im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.



## § 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**, die dem Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind.
- (2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine **gesetzliche Verpflichtung** besteht; die Durchführung von notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde **vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen**.
- (3) die Nutzung, **Unterhaltung und Instandhaltung** der bestehenden **rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen**. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens **vier Wochen vor Umsetzung angezeigt** werden.
- (4) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den geschützten Landschaftsbestandteilen **ausgehenden Gefahr dienen**. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens **drei Werktage vor der Durchführung**, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (5) Maßnahmen der **unmittelbaren und sofortigen Gefahrenabwehr** bei nachträglicher Information der zuständigen Naturschutzbehörde.



- (6) Freigestellt sind außerdem:
- a) der schonende **Form- und Pflegeschnitte** gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2,
  - b) sowie das **Freihalten des Lichtraumprofils** mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen.
  - c) Sobald eine **Fällung notwendig** ist, ist die **Zustimmung der Naturschutzbehörde** dazu einzuholen. Bei allen Maßnahmen sind die DIN 18920 und die RAS LP4 einzuhalten.
  - d) In dem § 3 Absatz 2 Buchst. c) und dem § 3 Absatz 2 Buchst. d) genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 28 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) **Bestehende behördliche Genehmigungen**, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.



## § 5 Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung **kann die zuständige Naturschutzbehörde** nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG **Befreiung gewähren**.
- (2) Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen, die durch **höhere Gewalt** (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen, sofern nach § 4 keine anderen Fristen einzuhalten sind.
- (3) **Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten** im geschützten Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
- (4) Bei den Arbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 einzuhalten. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen.
- (5) **Unvorhersehbare Arbeiten** sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.



## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die **Wiederherstellung** des bisherigen Zustandes **anordnen**, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, **Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** nach Absatz 2 **durchführen** oder **durchführen lassen**, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
  - a) **Gehölzschnitte** zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
  - b) **Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen** (z.B. auch Erdanker),
  - c) Maßnahmen zum **Schutz gegen Beschädigung** (mechanische Beschädigungen, Verbisschäden, Bodenverdichtung),
  - d) Maßnahmen zur **Bodenverbesserung** und **Bodendüngung**



- (e) **Rückschnitte** von in das geschützte Landschaftsbestandteil **einwachsenden Gehölzen** und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- (3) Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der **guten fachlichen Praxis** [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (**ZTV-Baumpflege**)] auszuführen.
- (4) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von **Kennzeichnungsschildern** im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NNatSchG **zu dulden**.
- (5) **Abgängige Bäume** sind in einem Verhältnis von **1:1** an gleicher Stelle zu ersetzen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 NNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein geschütztes Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG) oder
  2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Friesland in Kraft.



## Begründung zum Verordnungstext

### Allgemeines

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Im Rahmen der Erfassung von schützenswerten Landschaftsbestandteilen (gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 22 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)) **wurden Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel, im Landkreis Friesland kartiert.**

Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an den **Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen**. Zudem wurden Angaben des **Nds. Kartierschlüssels** berücksichtigt.

**Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.**

Anmerkung: Historisch sind Alleen in ihrer Erscheinung homogen. Die Bäume gehören im Regelfall derselben Baumart an; sind etwa gleichaltrig und vom Habitus gleichartig. Der Abstand der Bäume in der Reihe ist in der Regel gleichmäßig. Dies gilt auch für den Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand.

In ihrem heutigen Zustand sind viele Alleen, bedingt durch Baumfällungen und Nachpflanzungen, heterogen. Dies kann sowohl die Altersstruktur, die Artenzusammensetzung, als auch die Baumflucht (Abstand zum Straßenrand) betreffen. Bei der Anlage neuer Alleen ist aufgrund klimatischer Veränderungen und Baumkrankheiten zunehmend eine Vielfalt an Baumarten gewollt.

#### **Keine Alleen sind:**

Einseitige Baumreihen

Baum-Wallhecken, Strauch-Baum-Wallhecken

Strauch-Baumhecken (Differenzierung zu Alleen: bei vorherrschendem Heckencharakter mit ausgeprägter Strauchschicht keine Allee)

Gehölzanzpflanzungen entlang von Autobahnbrücken (Biotoptyp HPS)

Hofgehölze



## Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 7 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsschutzbestandteile geschützt werden.

Gemäß § 22 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne des § 29 BNatSchG durch Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und enthält die erforderliche Ermächtigung hierzu.

Entsprechende landesrechtliche Regelungen, u. a. bezüglich Form und Verfahren der Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in § 14 bzw. 15 NNatSchG verankert.



## Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die **Beseitigung** eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle **Handlungen**, die zu einer **Zerstörung**, **Beschädigung** oder **Veränderung** des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

## Begründung

### zu § 3 (1)

Abs.1 umschreibt das für geschützte Landschaftsbestandteile geltende Schutzregime.

Der Begriff **Handlung** setzt ein aktives Tun voraus. Ein bloßes Unterlassen genügt nicht. Das Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen innerhalb der Alleen und Baumreihen, sondern erfasst auch solche Handlungen, die zwar außerhalb vorgenommen werden, sich aber auf diese auswirken.

Mit dem Verbot der **Beseitigung** werden Maßnahmen erfasst, die unmittelbar eine Totalzerstörung eines Landschaftsbestandteils (z. B.: Fällen eines Baumes) oder seine Entfernung vom bisherigen Standort zur Folge haben.

**Zerstörung** bedeutet die vollständige oder teilweise Vernichtung einer Allee bzw. Baumreihe oder einzelner Bäume.

Eine **Beschädigung** ist eine im Vergleich zur Zerstörung weniger schwerwiegende Beeinträchtigung, die nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Vernichtung, wohl aber zu einer Verminderung der Qualität der Allee bzw. Baumreihe oder eines Baumes führen. Auch bloß vorübergehende Beschädigungen reichen aus, d. h. es ist unerheblich, ob sich die beeinträchtigten Bäume wieder erholen können.

Der Begriff **Veränderung** ist als Auffangkategorie für Handlungen zu verstehen, die weder Zerstörung noch Beeinträchtigungen darstellen, aber dennoch Auswirkungen auf die Alleen, Baumreihen oder einzelnen Bäume haben. (z. B.: Errichtung baulicher Anlagen oder Abladen von Schutt). Veränderung ist dabei grundsätzlich jede Abweichung vom physikalischen und ästhetischen Erscheinungsbild welches die Schutzgegenstände zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung aufweisen.



### Verbote

- a) **Entfernen** oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
- b) **jegliches Aufschütten**, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
- c) **Verlegen von Leitungen** aller Art sowie das Errichten und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,

### Begründung

#### zu § 3 (2) Buchst. a)

Das **Entfernen** und Beschädigen von Ästen oder Wurzeln führt unmittelbar zu einer Veränderung des Habitus oder sogar zu einer Zerstörung des Baumes.

Durch eine unsachgemäße Entfernung oder eine Beschädigung von Ästen entstehen oftmals große, schlecht verheilende Wunden, welche Eintrittspforten für Schaderreger darstellen.

Die häufigsten Wurzelbeschädigungen sind gequetschte und abgerissene Wurzeln, welche durch das Eindringen von Fäule und das Absterben durch Austrocknung langfristig die Standsicherheit des Baumes gefährden können.

Auch das Abschneiden von sog. Schmuckreisig, z.B. Weidenzweigen im Frühjahr ist verboten.

#### zu § 3 (2) Buchst. b), c)

Das **Aufschütten**, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sowie das **Verlegen von Leitungen** und die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wurzelbereiches führen.

Die gesamte Kronentraufe, also der von der Krone überdeckte Bereich, zuzüglich 1,50 m gilt als Wurzelbereich und ist für Baumaßnahmen tabu. In dieser Zone sind alle Belastungen wie Ablagerung, Aufstellen von Maschinen und Material, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung und Versiegelung des Bodens sowie Bodenauf- und abtrag zu vermeiden.

Die Wurzeln sind aufgrund ihrer Versorgungsleistung und der Standsicherheit die sie dem Baum geben der wichtigste Teil unserer Bäume. Ohne Wurzeln kann kein Gehölz überleben.

Im Wurzelbereich dürfen keine **Aufschüttungen** gemacht werden, da diese den darunterliegenden Boden verdichten und so die Versorgung der Wurzeln mit Wasser, Nährstoffen sowie das Eindringen von Bodenluft negativ beeinflussen können. Ebenfalls verboten ist das Lagern von Chemikalien, Treibstoffen oder Baumaterialien, der Aufbau von Baustelleneinrichtung sowie das Befahren durch Kraftfahrzeuge oder Maschinen.